

**SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH,**  
Apianstraße 5, 85774 Unterföhring  
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

### **Wichtige Mitteilung für die Anteilhaber des Sondervermögens**

**Stadtsparkasse Düsseldorf TOP Chance**  
**(WKN Anteilklasse "Tranche I": A0NBG3; WKN Anteilklasse "Tranche R": A0NBG4)**

Die bisherigen Vertragsbedingungen des vorgenannten gemischten Sondervermögens wurden angepasst. Die Genehmigung hierzu erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter dem 16.07.2009 (Allgemeine und Besondere Vertragsbedingungen).

Die bisherigen Anlagegrundsätze des oben genannten Fonds wurden inhaltlich unverändert in die neue Fassung der Besonderen Vertragsbedingungen des Fonds übernommen.

Aufgrund der erfolgten Umfirmierung der „Société Générale Securities Services“ in „SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH“ ändert sich vor § 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen und vor § 1 der Besonderen Vertragsbedingungen in der Präambel die Firmenbezeichnung der verwaltenden Kapitalanlagegesellschaft entsprechend.

Die des Weiteren vorgenommenen wesentlichen Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen werden nachstehend wie folgt benannt:

#### **Allgemeine Vertragsbedingungen**

In § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 14 Abs. 4 Satz 1 wurden jeweils „Bankguthaben“ gestrichen. Danach ist die Gewährung von Wertpapier-Darlehen gemäß § 13 vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in den Besonderen Vertragsbedingungen nur in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile erlaubt, nicht mehr jedoch in Bezug auf Bankguthaben. Ebenso ist der Abschluß von Pensionsgeschäften nach § 14 vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in den Besonderen Vertragsbedingungen auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile beschränkt; Pensionsgeschäfte auf Bankguthaben sind fortan nicht mehr gestattet.

In § 18 Abs. 4 Satz 2 wurde die Regelung, an den in Satz 2 genannten Tagen von einer Anteilwertermittlung absehen zu können, unter den Vorbehalt einer abweichenden Regelung in den Besonderen Vertragsbedingungen gestellt.

Übrige Änderungen (§ 9 Abs. 6, § 10 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1, § 22 Abs. 5) sind rein redaktioneller Natur.

#### **Besondere Vertragsbedingungen**

In § 2 Abs. 2 wird die Aktienquote von mindestens 50% des Wertes des Sondervermögens als verbindlich erklärt (bisher „Soll“-Regelung). Zudem werden aktienähnliche Instrumente bezeichnet, die auf diese Quote angerechnet werden dürfen. In § 3 Abs. 1 werden die zulässigen Unterscheidungsmerkmale für die Bildung von Anteilklassen benannt. In § 3 Abs. 2 wurde eine Regelung aufgenommen, wonach Währungskurssicherungsgeschäfte zugunsten einzelner Anteilklassen zulässig sind. Derartige Währungskurssicherungsgeschäfte sind fortan gemäß § 3 Abs. 3 für die Ermittlung des Werts der jeweiligen Anteilklasse heranzuziehen. Da gemäß § 5 Abs. 3 die Erhebung von Rücknahmeabschlägen für das Sondervermögen insgesamt ausgeschlossen wird, wurden Rücknahmeabschläge als Ausgestaltungsmerkmal einer Anteilklasse in § 3 Abs. 4 gestrichen.

In § 7 Abs. 1 wird die Anwendbarkeit des § 7 („Auschüttung“) auf die ausschüttenden Anteilklassen beschränkt. Zudem wird klargestellt, dass für diese Anteilklassen Entgelte aus Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften fortan grundsätzlich ausgeschüttet werden. Die Regelung, wonach Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge (bisher unter Einbeziehung von Termingeschäftserträgen „außerordentliche Erträge“) im Regelfall thesauriert werden sollen, entfällt. Die Regelungen des § 7 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 wurden jeweils auf „anteilige Erträge“ angepasst. Mit § 8 („Thesaurierung“) werden Bestimmungen für thesaurierende Anteilklassen aufgenommen.

Übrige Änderungen (§ 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3, § 3 Abs. 4) sind rein redaktioneller Natur.

Nachfolgend sind die geänderten Bestimmungen der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen des vorgenannten Fonds abgedruckt, die **mit Wirkung zum 01.02.2010 in Kraft** treten, wobei jeweils nur die von den Änderungen betroffenen Absätze der jeweiligen Paragraphen aufgeführt sind. Nicht aufgeführte Absätze und sonstige Paragraphen entsprechen denen der bislang gültigen Fassungen der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen.

Die Änderungen werden außerdem im elektronischen Bundesanzeiger ([www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)) veröffentlicht; hier sind auch die vollständigen Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen veröffentlicht.

**Unterföhring, im Januar 2010**

**Die Geschäftsführung**

#### **ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH, Unterföhring, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft aufgelegten richtlinienkonformen Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ gelten.

## **§ 9 Derivate**

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

## **§ 10 Sonstige Anlageinstrumente**

Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG erwerben.

## **§ 13 Darlehen**

4. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 13 gelten hierfür sinngemäß.

## **§ 14 Pensionsgeschäfte**

4. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 14 gelten hierfür sinngemäß.

## **§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise**

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in Absatz 4 genannten Zeitpunkten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß § 36 InvG bzw. nach einer gem. § 36 InvG erlassenen Rechtsverordnung.

4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. Soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Depotbank an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

## **§ 22 Änderungen der Vertragsbedingungen**

5. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten 6 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2. Zusätzlich hat die Gesellschaft den Anlegern ein Angebot zu unterbreiten, die Anteile in Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen.

## **BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH, Unterföhring (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen Stadtparkasse Düsseldorf TOP Chance, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

## **§ 2 Anlagegrenzen**

2. Die Gesellschaft muss mindestens 50% und darf bis zu 100% des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere (z.B. Wandelanleihen, Optionsanleihen, Umtauschanleihen oder ähnliche) investieren. Diese Quote kann auch über Investmentanteile abgebildet werden, die nach ihren Vertragsbedingungen oder ihren Satzungen überwiegend in Vermögensgegenstände im Sinne von § 2 Abs. 2 S. 1 investieren.

5. Die Gesellschaft darf bis zu 100% des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an inländischen richtlinienkonformen, als auch anderen, gemäß § 50 Abs. 1 InvG erwerbbaaren Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie in EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile im Sinne des InvG nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen. Im Übrigen gibt es dabei keine zusätzlichen Einschränkungen bezüglich der Art der Investmentanteile und des Anteils des Sondervermögens, der höchstens in der jeweiligen Art gehalten werden darf.

### **§ 3 Anteilklassen**

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklassen ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

### **§ 7 Ausschüttung**

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

### **§ 8 Thesaurierung**

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.